



Geschäftsordnung und Förderrichtlinien

des Kinder- und Jugendparlamentes
der Stadt Lingen (Ems)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I	Das Kinder- und Jugendparlament	
	Stand: 26.09.2003	
1	Sitzungen	2
2	Arbeitskreise	2
3	Geschäftsverlauf	2
4	Redeordnung	3
5	Abstimmung	3
6	Arbeitsrahmen	3
II	Förderrichtlinien	
	in der Fassung vom 08.12.2005 (letzter Stand: 26.03.2004)	
1	Ziel und Zweck	5
2	Grundsätze und Voraussetzungen	5
3	Finanzierungsart	5
4	Antragsstellung	5
5	Bewilligung	6
6	Auszahlung	6
7	Verwendungsnachweis	6
8	Bericht	6

I. Das Kinder- und Jugendparlament

1 Sitzungen

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament trifft sich regelmäßig zu Sitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Zur Zeit finden die Sitzungen alle vier Wochen statt.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorstand vorbereitet und geleitet. Hierfür erhalten sie Unterstützung von der Verwaltung.
- (3) Vertreter aller Fraktionen im Rat und in den Ausschüssen sowie andere Personen können als Berater zu den Sitzungen eingeladen werden.

2 Arbeitskreise

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament organisiert seine Arbeit in projektbezogenen Arbeitskreisen.
- (2) Eine Zuordnung in die Arbeitskreise erfolgt eigenständig und ist abhängig von der Interessenslage der einzelnen MitgliederInnen des Kinder- und Jugendparlamentes.
- (3) Die Arbeitskreise organisieren ihre Arbeit selbst.
- (4) Die Arbeitskreise können Berater zu ihren Sitzungen einladen.

3 Geschäftsverlauf

- (1) Die Tagesordnung der Sitzung wird vom Vorstand erstellt. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes sowie alle Kinder und Jugendliche der Stadt Lingen (Ems) haben das Recht, entsprechende Anträge zu stellen.
- (2) Die Abgeordneten können beschließen,
 - Die Tagesordnung zu erweitern
 - Die Tagesordnung abzusetzen
 - Die Tagesordnungspunkte zu ändern.
- (3) In der Sitzung wird die Arbeit der Arbeitskreise vorgestellt. Über die in den Arbeitskreisen erarbeiteten Beschlussvorlagen und über die eingegangenen Anträge

ge wird in der Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes beraten und abgestimmt.

- (4) Von jeder Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes wird von der Verwaltung ein Protokoll geführt.
- (5) Jedes Mitglied wird zu den Sitzungen eingeladen und erhält ein Protokoll.

4

Redeordnung

- (1) Der Vorstandssprecher oder die stellvertretende Vorstandssprecherin eröffnet die Sitzung.
- (2) Die Wortmeldungen werden durch den Vorstand festgehalten. Dieser erteilt nach der Reihenfolge der Eingänge das Wort.
- (3) Stört ein Mitglied massiv den Ablauf der Sitzung, ruft der Vorstandssprecher/die Vorstandssprecherin „zur Ordnung“ auf. Nach dreimaligem Aufruf kann der Vorstand ein Mitglied von dieser Sitzung ausschließen. Auf einen möglichen Ausschluss ist vorab hinzuweisen.

5

Abstimmungen

- (1) Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist beschlussfähig.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament berät und beschließt in öffentlicher Sitzung.

6

Arbeitsrahmen

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament kann an den Rat und an die Fachausschüsse Anträge stellen, die durch 1-2 VertreterInnen in den Fachausschüssen vorgestellt und begründet werden.
Bei den Fachausschüssen besteht die Selbstverpflichtung, den Antrag innerhalb der nächsten vier Wochen zu behandeln.

Bei der Beratung im Fachausschuss sind Vertreter des Kinder- und Jugendparlamentes hinzuzuziehen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, bei der Beratung mitzuwirken.

- (2) Sollte der Fachausschuss einem Antrag des KiJuPa entsprochen haben, aber eine Bestätigung im VA nicht erfolgen, wird der VA den entsprechenden Beschluss des Fachausschusses dem Rat zur entgeltigen Entscheidung in öffentlicher Sitzung vorlegen, also den Fachausschussbeschluss nicht in einer nicht öffentlichen Sitzung des VA aufheben.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament verfügt über einen eigenen Etat in Höhe von 9.300,00 €. Die Mittel stehen dem KiJuPa für die Erledigung von Aufgaben in seinem Bereich zur Verfügung. Die technische Handhabung erfolgt über die Verwaltung. In Streitfällen entscheidet nach Anhörung des VA der Rat.
- (4) Zwei VertreterInnen des Kinder- und Jugendparlamentes nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme teil.
- (5) Je zwei VertreterInnen des Kinder- und Jugendparlamentes nehmen regelmäßig an den Beiratssitzungen Spielräume und Jugendzentrum mit beratender Stimme teil.
- (6) Der Vorstand des Kinder- und Jugendparlamentes trifft sich halbjährlich mit der Verwaltungsspitze und den Fraktionsvorsitzenden, um die Zusammenarbeit sowie den Informationsaustausch zwischen Verwaltung, politischen Gremien und dem Kinder- und Jugendparlament sicher zu stellen.

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung ab dem 26.09.2003 in Kraft.

II. Förderrichtlinien

1

Ziel und Zweck

- (1) Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Lingen (Ems) – KJHG §11.

2

Grundsätze und Voraussetzungen

- (1) Antragssteller können nur anerkannte Träger und anerkannte Vereine sowie Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit sein.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss, auch wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Zuschüsse des Kinder- und Jugendparlamentes sind ergänzende Finanzierungshilfen (andere Finanzierungsmöglichkeiten müssen versucht werden).
- (4) Die Zuschüsse sind zweckgebunden für die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Lingen (Ems).
- (5) Der Zuschuss darf nicht für die Erzielung von Gewinnen eingesetzt werden und den Fehlbetrag nicht überschreiten.

3

Finanzierungsarten

- (1) Prozentuale Förderung laut Kostenvoranschlag – eine nachträgliche Erhöhung ist nicht möglich.
- (2) Fehlbeträge können bis zu einem Maximalbetrag übernommen werden.
- (3) Übernahme eines Festbetrages (keine Gewinne).

4

Antragsstellung

- (1) Antragsberechtigt sind Kinder- und Jugendgruppen (siehe Antragssteller – Grundsätze).
- (2) Anträge sind schriftlich einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:
 - Ansprechpartner
 - Verein/Verband/Initiative
 - Grund und Vorhaben

- Kostenübersicht
 - Wo wird noch Geld beantragt?
- (3) Anträge müssen vor der Maßnahme gestellt werden (Ausnahmen müssen durch das KiJuPa genehmigt werden).
- (4) Anträge müssen bis zum 01. November eingegangen sein, ansonsten werden sie erst im nächsten Jahr bearbeitet.

5 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt mittels eines schriftlichen Bescheides. Hier muss drin stehen,

- wofür der Zuschuss gezahlt wird
- Zuschussbetrag und Zuschussart
- Rückforderung des Zuschusses, wenn dieser nicht für die beantragte Sache eingesetzt wurde.

6 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt mittels einer Überweisung auf das angegebene Vereins- oder Verbandskonto nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Eine Auszahlung auf ein Privatkonto ist nicht möglich.

7 Verwendungsnachweis

Die Zahlungsempfänger müssen über die Verwendung des Zuschusses einen Nachweis erbringen. Wenn sich der Verwendungszweck ändert, muss der Zuschussempfänger sofort das KiJuPa benachrichtigen.

8 Bericht

Das KiJuPa erwartet eine Rückmeldung, jeweils einen kurzen schriftlichen oder mündlichen Bericht über den Verlauf der bezuschussten Projekte.

Die Förderrichtlinien treten mit Wirkung ab dem 08.12.2005 in Kraft.